

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 13. Februar 2008

INHALT:

- ▼ Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8118, 18. Änderung für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betr. das Gebiet zw. Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg, für die Grundstücke Fl.Nrn. 794/3, 794/5 und 795/30 (Teil), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

◆ Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden

1. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die aus amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen stammen. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen zudem nur Rinder aus BHV1-freien Beständen oder seronegative Rinder aus BHV1-kontrollierten Impfbeständen verbracht werden. Die Rinder müssen mit amtlich anerkannten Ohrmarken dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung vorliegt, in der Seuchenfreiheit bestätigt und die Herkunft der Tiere vermerkt ist. Die Bescheinigung ist dem Weideinhaber oder dessen Vertreter auszuhändigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; bei Weideauftrieb ist sie dem Tierhalter zurückzugeben.
3. Rinderbestände, aus denen Tiere im Frühjahr 2008 auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden sollen, sind dem Landratsamt Starnberg – Veterinärwesen – spätestens bis **17.03.2008** zu benennen, damit die Voraussetzungen für den Weideauftrieb rechtzeitig geprüft werden können.

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8118, 18. Änderung für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betr. das Gebiet zw. Gautinger Straße, Leutstettener Straße und Seilerweg, für die Grundstücke Fl.Nrn. 794/3, 794/5 und 795/30 (Teil), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.01.2008 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.01.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Energiewende jetzt! Vortragsreihe 2008



Ökologisch, energieeffizient und wirtschaftlich bauen und sanieren

Gesundes Wohnklima – minimaler Energieverbrauch
Herbert Danner (Baubiologe, Solarfachkraft und Umweltberater)

am 14. Februar 2008

um 19 Uhr

**im Landratsamt Starnberg (Großer Sitzungssaal)
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg**

Anschließend Diskussionsmöglichkeit mit den Referenten

Eintritt frei

Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg
gemeinsam mit dem Verein „Energiewende Landkreis Starnberg“
Aktuelle Infos unter www.landkreis-starnberg.de/energiewende

Energiewende jetzt
Machen Sie mit!

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das

mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 04.02.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister